



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

## Inhalt

### Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Regierungsentwurf zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ("Lieferkettengesetz") veröffentlicht
- ▶ Weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen
- ▶ Bundestag beschließt Verschärfung der strafrechtlichen Geldwäsche

### Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ E-Privacy-Verordnung: EU-Rat legt seinen Standpunkt fest
- ▶ Bundeskabinett beschließt vom BMWi vorgelegten Entwurf des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes – TTDSG
- ▶ Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler: Offenlegungspflichten, Transparenz- und Taxonomieverordnung
- ▶ Wertpapierinstitute: Neuregulierung der Aufsicht durch Gesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

### ▶ Neue Ökodesign-Vorgaben in Kraft

- ▶ Einleitung von bestimmten Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen erst ab Ostern

### Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ EU-Kommission nimmt IFRS-Änderungen zu Referenzzinssätzen sowie zu IFRS 4 an
- ▶ EU-Kommission arbeitet an einem Notfallinstrument für den EU-Binnenmarkt
- ▶ EU-Binnenmarkt: Neue Leitfäden der EU-Kommission zur Erleichterung des freien Warenverkehrs

### Zusätzliche Newsletter

- ▶ Brexit-Newsletter - Ausgabe Februar 2021

## Regierungsentwurf zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ("Lieferkettengesetz") veröffentlicht

Der Regierungsentwurf zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten liegt nunmehr vor. Er wurde vom Kabinett am 03.03.2021 verabschiedet. Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden und am 01.01.2023 in Kraft treten.

Hier finden Sie den [Gesetzestext sowie alle veröffentlichten Stellungnahmen](#).

## Weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen

Der Bundesrat hat am 12.02.2021 einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 zugestimmt.

Die Aussetzung gilt für solche Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 gestellt sind. Wegen weiterer Informationen zu der erneuten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verweisen wir auf die Pressemitteilung des Bundesrats unter TOP 3 zu den aktuellen Gesetzesbeschlüssen unter [Bundesrat - BundesratKOMPAKT - 1000. Sitzung](#). Hier finden Sie auch die Verlinkung zu der Grunddrucksache.

## Bundestag beschließt Verschärfung der strafrechtlichen Geldwäsche

Am 11.02.2021 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung die Novellierung des Geldwäsche-Straftatbestands (§ 261 StGB) beschlossen. Dieser wird erheblich ausgeweitet, da jegliche Straftat künftig eine Vortat für Geldwäsche sein kann (sog. All-Crime-Ansatz). Der Bundesratsbeschluss ist auch bereits erfolgt. Das Gesetz tritt an Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Bundestag noch einige Änderungen vorgenommen. Wesentlichste Änderung in § 261 StGB gegenüber der aktuell gültigen Gesetzeslage ist die Einführung des sogenannten „All-Crime-Ansatzes“. Das bedeutet, dass künftig alle Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines anderen deutschen Gesetzes eine Vortat zur Geldwäsche sein können. Danach macht sich zukünftig also jeder strafbar, der seine Geldbeute aus einer Straftat waschen will, egal aus welcher Vortat das Geld stammt. Bisher gab es dazu einen konkret abgegrenzten Vortatenkatalog. Die leichtfertige Geldwäsche bleibt strafbar – nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte diese (gewissermaßen als Korrektiv für die Ausweitung des Vortatenkatalogs) noch abgeschafft werden.

Die Ausweitung der relevanten Vortaten der Geldwäsche führt für alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes dazu, dass sie wesentlich häufiger eine Verdachtsmeldung abgeben müssen. Zusätzliche Tragweite erhält die Novellierung aufgrund der Abschaffung des bisherigen Schwellenwerts für die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung. Bisher bestand diese Einstiegsschwelle entweder in einer schweren Straftat, die als Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB) mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe belegt war oder aber in einem Vergehen (§ 12 Absatz 2 StGB), das „gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande“ begangen worden war. Auch diese Schwelle wird im Zuge der Neufassung des § 261 StGB abgeschafft. Außerdem wurden die Regelungen zur Vermögenseinziehung erweitert.

## **E-Privacy-Verordnung: EU-Rat legt seinen Standpunkt fest**

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 10.02.2021 unter der portugiesischen Präsidentschaft auf eine Verhandlungsposition zur E-Privacy-Verordnung geeinigt. Der EU-Rat kann Gespräche mit dem Europäischen Parlament über den endgültigen Wortlaut einleiten.

Die E-Privacy-VO soll, ergänzend zur Datenschutzgrundverordnung, umfassenden Schutz der Privatsphäre sowie Vertraulichkeit der Kommunikation bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln gewährleisten. Mit diesen aktualisierten Vorschriften wird festgelegt, in welchen Fällen Diensteanbieter elektronische Kommunikationsdaten verarbeiten oder Zugang zu Daten erhalten dürfen, die auf den Geräten der Endnutzer gespeichert sind.

Die EU-Kommission hatte den E-Privacy-Verordnungsvorschlag im Jahr 2017 vorgelegt. Bereits 2017 hatte das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zum Vorschlag festgelegt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessen konnte im Rat der EU unter acht Ratspräsidentschaften keine Einigkeit erzielt werden. Das verabschiedete Verhandlungsmandat im EU-Rat ist nun Grundlage für die Trilog-Verhandlungen mit der EU-Kommission und dem EU-Parlament.

Der im Rat verabschiedete E-Privacy-Text gilt zum Teil als industriefreundlich. So ist etwa die Möglichkeit geschaffen worden, Metadaten auch für andere Zwecke zu verarbeiten als ursprünglich erhoben. Außerdem soll der Zugang zu Webseiten von einer Einwilligung von Cookies für zusätzliche Zwecke abhängig sein dürfen (Cookie-Wall), wenn der Nutzer ein anderes Angebot des Anbieters wählen kann.

Aufgrund der weiterhin sehr unterschiedlichen Positionen zwischen Rat und Parlament ist zu erwarten, dass es in den Trilog-Verhandlungen zu zahlreichen Änderungen kommen wird.

Den Text finden Sie [hier](#).

## **Bundeskabinett beschließt vom BMWi vorgelegten Entwurf des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes – TTDSG**

Das Bundeskabinett hat am 10.02.2021 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz – TTDSG) beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, Rechtsklarheit für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt zu schaffen.

Das TTDSG enthält Datenschutzbestimmungen, die bisher im Telekommunikationsgesetz (TKG) und im Telemediengesetz (TMG) enthalten waren. Es führt so den Telekommunikationsdatenschutz und den Telemediendatenschutz in einem neuen Gesetz zusammen. Dabei nimmt das Gesetz notwendige Anpassungen an die europäischen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der ePrivacy-Richtlinie vor und sorgt für eine Stärkung der unabhängigen Datenschutzaufsicht.

Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre beim Speichern und Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen, insbesondere Cookies, sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dazu, erfolgt die Aufnahme einer Regelung zum Einwilligungserfordernis, die eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie orientiert ist. Das Setzen eines Cookies soll also grundsätzlich der Einwilligung des Nutzers bedürfen.

Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des TKG bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten soll zukünftig umfassend, d. h. auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen.

Das Gesetz ist erforderlich, da ein Inkrafttreten der ePrivacy-Verordnung frühestens in zwei Jahren erwartet wird; es gilt als eilbedürftig. Im März soll der Entwurf im Bundesrat und auch schon im Bundestag beraten werden.

Einzelheiten können Sie dem [Link zum Gesetzentwurf](#) entnehmen.

## **Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler: Offenlegungspflichten, Transparenz- und Taxonomieverordnung**

Auf europäischer Ebene wurden Ende 2019 die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Transparenzverordnung) bzw. Mitte 2020 die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) auf EU-Ebene erlassen. Diese regeln die Offenlegungspflicht von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern in Bezug auf nachhaltige Investitionen. Der Anwendungszeitpunkt für die einzelnen Vorschriften ist gestaffelt. Die ersten Vorgaben sind ab 10.03.2021 einzuhalten.

## **Wertpapierinstitute: Neuregulierung der Aufsicht durch Gesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (19/26929) vorgelegt. Das Gesetz dient der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie 2019/2034. Es sieht Folgendes vor:

Die Aufsicht über Wertpapierinstitute soll vollständig aus dem Kreditwesengesetz (KWG) herausgelöst werden. Hierdurch soll insbesondere für ca. 750 kleine und mittlere Wertpapierinstitute, die geringere Anforderungen einhalten müssen, eine einfache und übersichtliche Gesetzessystematik geschaffen werden. Dieses spezifische Aufsichtssystem sei nötig, um eine risikoadäquate Aufsicht herbei zu führen.

Wertpapierinstitute sind Finanzunternehmen, die eine auf Finanzinstrumente bezogene Finanzdienstleistung anbieten, aber anders als ein Kreditinstitut keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annehmen.

## **Neue Ökodesign–Vorgaben in Kraft**

Zum 01.03.2021 sind neue Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie in Kraft getreten. Damit kommt es zu neuen Standards für bestimmte neue Produkte hinsichtlich deren Reparierbarkeit und Effizienz.

Betroffen sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke oder Bildschirme. So müssen deren Hersteller oder Importeure nun über einen Zeitraum von mindestens sieben beziehungsweise zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells in der EU noch Reparaturanleitungen und bestimmte Ersatzteile zur Ermöglichung von Reparaturen durch Fachbetriebe zur Verfügung stellen. Für wiederum andere Ersatzteile gilt dies zur Ermöglichung von Reparaturen auch durch Verbraucher selbst.

Die Mitteilung der EU–Kommission finden Sie [hier](#).

## **Einleitung von bestimmten Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen erst ab Ostern**

Das Bundesamt für Justiz hat auf seiner [Homepage](#) bekannt gegeben, dass Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 am 31.12.2020 geendet hat, erst nach den Osterfeiertagen eingeleitet werden. Dies soll laut Bekanntmachung auch für Unternehmen gelten, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen im ersten Quartal 2021 abläuft.

Nach § 325 HGB müssen veröffentlichungspflichtige Unternehmen die Offenlegung innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag vornehmen. Für den Bilanzstichtag 31.12.2019 endete somit die Offenlegungsfrist am 31.12.2020. Diese Frist wird zwar seitens des Bundesamtes für Justiz formal nicht verlängert. Jedoch sollen Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB erst nach den Osterfeiertagen erfolgen, um die Pandemie bedingten Erschwernisse für Unternehmen zu berücksichtigen.

## EU-Kommission nimmt IFRS-Änderungen zu Referenzzinssätzen sowie zu IFRS 4 an

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EU) 2021/25 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 39 und die International Financial Reporting Standards 4, 7, 9 und 16, veröffentlicht im Amtsblatt v. 14.01.2021, [L 11, Seite 7ff.](#), die Änderungen der genannten Standards für die nach IFRS verpflichteten Unternehmen angenommen. Im Anhang der Verordnung werden der International Accounting Standard (IAS) 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“, International Financial Reporting Standard (IFRS) 4 „Versicherungsverträge“, IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, IFRS 9 „Finanzinstrumente“, IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ - zur Reform der Referenzzinssätze - geändert. Die Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2021 beginnenden Geschäftsjahres an.

Bereits im Amtsblatt vom 16.12.2020, [L 425, Seite 10ff.](#), hat die EU-Kommission mit der Verordnung (EU) 2020/2097 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den IFRS 4 „Versicherungsverträge“ Änderungen in Bezug auf die vorübergehende Befreiung von IFRS 9 angenommen. Zum Anwendungszeitpunkt vgl. bitte Artikel 2 der Verordnung (EU) 2020/2097.

## EU-Kommission arbeitet an einem Notfallinstrument für den EU-Binnenmarkt

Die Kommissionspräsidentin Von der Leyen hat anlässlich der Eröffnung der Industrietage 2021 angekündigt, dass die EU-Kommission an einem Notfallinstrument für den Binnenmarkt arbeitet. Dieses soll die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen und Personen gewährleisten und für mehr Transparenz und Koordinierung sorgen. In Krisensituationen sollen damit Entscheidungen auf EU-Ebene schneller gefasst werden können

Im Sommer 2020 hatte EU-Binnenmarktkommissar Thierry Breton erklärt, dass Europa von einem "Europäischen Ausnahmezustands"-Mechanismus profitieren könnte. Auf der Grundlage einer identifizierten Krise (z. B. Pandemie) würde die Aktivierung dieser Mechanismen obligatorische Kooperationsprozesse auslösen, so Breton. Damit solle verhindert werden, dass isolierte Entscheidungen im Binnenmarkt getroffen werden, die dem Allgemeinen Interesse zuwiderlaufen. Laut Breton könnte der Ausnahmezustand vorübergehend dazu berechtigen, die notwendigen Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit unter Einhaltung der Verträge zu treffen. Das Europäische Parlament solle voll in die Anwendung des "Europäischen Ausnahmezustands"-Mechanismus einbezogen werden.

## EU-Binnenmarkt: Neue Leitfäden der EU-Kommission zur Erleichterung des freien Warenverkehrs

Am 05.03.2021 hat die EU-Kommission drei Leitfäden zur Erleichterung des freien Warenverkehrs angenommen. Sie betreffen jeweils die Anwendung der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Waren, die Anwendung der AEUV-Bestimmungen zum freien Warenverkehr und die Anwendung von Artikel 4 der neuen Marktüberwachungsverordnung.

Die Leitfäden sollen dazu beitragen, eine einheitlichere Umsetzung der Vorschriften über den freien Warenverkehr zu gewährleisten und die Funktionalität des Binnenmarktes zu verbessern. Sowohl Europäischen Unternehmen als auch Verwaltungsbehörden dienen sie als Leitlinien zur besseren Ausschöpfung des Binnenmarktes.

Konkret bietet der [Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren](#) detaillierte Informationen zu verschiedenen in der Verordnung enthaltenen Aspekten. Unter anderem wird Bezug auf die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung, auf die Bewertung von Waren durch nationale Behörden und auf die

Unterstützungsdienste der SOLVIT-Stellen genommen.

Der [Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der EU \(AEUV\) über den freien Warenverkehr](#) gibt einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Hindernissen, die für Waren und Wirtschaftsbeteiligte im Binnenmarkt auftreten können.

Der [Leitfaden zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung \(2019/1020\) über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten](#) soll die Marktüberwachung in der EU stärken und dazu beitragen, dass Produkte, die auf den EU-Markt gelangen, den EU-Produktvorschriften entsprechen. Dies soll insbesondere auch für Produkte, die online verkauft werden, gelten.

Hier finden Sie die entsprechende [Mitteilung der EU-Kommission](#).